

**Vereinbarung über die Abgeltung von Sachkosten bei der
Durchführung von ambulanten Kataraktoperationen
zum 01.07.2022**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**

dem **BKK-Landesverband NORDWEST,**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),**

der **IKK classic,**

der **KNAPPSCHAFT,**

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsam Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

Diese gemeinsame und einheitlich geschlossene Vereinbarung über die Abgeltung von Sachkosten bei der Durchführung von ambulanten Kataraktoperationen wird als

Anlage SK-Katarakt

- 48.** Nachtrag zum Gesamtvertrag der **AOK Rheinland/Hamburg**,
- 49.** Nachtrag zum Gesamtvertrag des **BKK-Landesverbandes NORDWEST**,
- 42.** Nachtrag zum Gesamtvertrag der **IKK classic**,
- 13.** Nachtrag zum Gesamtvertrag der **KNAPPSCHAFT**,
- 55.** Nachtrag zum Gesamtvertrag der **Ersatzkassen in Hamburg**,

Bestandteil der zwischen den einzelnen Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtverträge.

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist die wirtschaftliche Versorgung der Versicherten mit qualitativ hochwertigen Sachmitteln und Implantaten bei ambulanten Kataraktoperationen nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemeinen ärztlichen Standes der medizinischen Erkenntnisse, der medizinischen Notwendigkeit und des Wirtschaftlichkeitsgebots.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abgeltung von Sachkosten bei ambulanten Kataraktoperationen in Hamburg nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 31350, 31351, 31332 und 31333 des EBM. Diese Regelung ersetzt in ihrem Umfang, für die Dauer ihrer Gültigkeit und bis zu einer Regelung im EBM die bisherigen in den für die beteiligten Krankenkassen gültigen Gesamtverträgen getroffenen Regelungen über die Abrechnung von Sachkosten. Im Übrigen gilt der Vertrag gemäß § 106d Abs. 5 SGB V über Inhalt und Durchführung der Abrechnungsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Ärzte, die zur Abrechnung der GOP 31350, 31351, 31332 und 31333 EBM gegenüber der KV Hamburg berechtigt sind und über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Eingriffen nach § 115 b SGB V gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren verfügen.

§ 3 Standard-Intraokularlinsen (Standard-IOL)

1. Als Standard-IOL im Rahmen dieser Vereinbarung gelten monofokale sphärische Hinter- und Vorderkammerlinsen aus:
 - Silikon (faltbare IOL)
 - Hydrophilem Acrylat (faltbare IOL)
 - Hydrophobem Acrylat (faltbare IOL)
 - in Einzelfällen Polymethylmethacrylat (PMMA) (starre IOL)

2. *Die eingesetzten Standard-IOL erfüllen folgende Qualitätskriterien:*
 - *grundsätzlich faltbar zur Gewährleistung eines kleinen Operationsschnitts, einer schnellen optischen Rehabilitation und einer geringen Komplikationsrate.*
 - *scharfe Kante, um die Häufigkeit des Nachstars zu reduzieren.*
 - *wirksamer UV-Filter (optional mit zusätzlichem Blaulichtfilter).*
 - *Bio-kompatibilität, um mögliche Zellbeschläge abzuweisen.*
 - *CE-Kennzeichnung.*
 - *IOL – bzw. Chargen Nummer zur exakten Nachverfolgung*

§ 5 Sonderlinsen / IOL mit Zusatznutzen

1. Bei Eingriffen mit Implantation einer Sonderlinse **mit** medizinischer Indikation entsprechend der OPS-Kodes gemäß Anlage 1 dieser Vereinbarung, besteht alternativ die Möglichkeit der Sachkostenerstattung per Einzelnachweis. Voraussetzung ist die vorherige Genehmigung der Versorgung durch die Krankenkasse. Die fallbezogene Kostenübernahmeerklärung der Krankenkassen ist zusammen mit den Abrechnungsunterlagen bei der KV einzureichen.
2. Zuzahlungen des Versicherten für den operativen Eingriff bei Implantation einer Standard-IOL nach § 3 Absatz 1 sind ausgeschlossen (Zuzahlungen zu präoperativer Diagnostik sind dagegen möglich).
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Versorgung mit IOL, die über das Maß des medizinisch Notwendigen hinausgehen, nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind.
4. Wählen Versicherte jedoch eine abweichende Versorgung mit einer Linse, die über das Maß des Notwendigen hinausgeht (**IOL mit Zusatznutzen**), werden ihnen etwaige Mehrkosten privat unter Beachtung der Regelung des BMV-Ä und des § 87 i. V. m. § 33 Abs. 1 S. 9 SGBV in Rechnung gestellt. Die Sachkosten/-pauschale nach dieser Vereinbarung und die EBM Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Standard-IOL Implantation angefallen wären, werden gegenüber der KV Hamburg abgerechnet. Der im Rahmen und Umfang einer Standard-Kataraktoperation zulässige Sprechstundenbedarf gemäß § 4 Nr. 3 ist auch bei der Implantation einer Sonderlinse Bestandteil der Versorgung durch die Gesetzliche Krankenversicherung.
5. Zusätzliche Sachkosten im Rahmen von Simultaneingriffen, die in der Anlage dieser Vereinbarung nicht abgebildet sind (z. B. Kosten von Einmalvitrektomen oder Glaukomimplantaten), bleiben von dieser Vereinbarung unberücksichtigt und können somit über die KV Hamburg der Kasse in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben.

§ 8 In-Kraft-Treten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden; frühestens zum 30.06.2025.
3. Die Vertragspartner werden während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu Gesprächen über die vorliegende Sachkostenvereinbarung zusammenkommen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere die gesetzlichen Grundlagen oder der EBM – hinsichtlich der hier aufgeführten Inhalte ändern.

Hamburg, den 28.06.2022

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

Anlage 1 OPS Kataraktoperationen

Abrechnung Sachkosten alternativ über Einzelfallnachweis nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse möglich. Bei Eingriffen gemäß folgender OPS-Prozedurenschlüssel kann alternativ zur Sachkostenpauschale eine Abrechnung mit Einzelkostennachweisen gemäß § 5 Abs. 1 erfolgen.

| OPS | Prozedur | Kategorie | GOP |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------|
| 5-144.35 | Extrakapsuläre Extraktion der Linse (ECCE): Linsenkernverflüssigung (Phakoemulsifikation) über sklero-kornealen Zugang: mit Einführung einer kammerwinkelgestützten Vorderkammerlinse | X2 | 31351/36351 |
| 5-144-36 | Extrakapsuläre Extraktion der Linse (ECCE): Linsenkernverflüssigung (Phakoemulsifikation) über sklero-kornealen Zugang: mit Einführung einer irisfixierten Vorderkammerlinse | X2 | 31351/36351 |
| 5-144-57 | Extrakapsuläre Extraktion der Linse (ECCE): Linsenkernverflüssigung (Phakoemulsifikation) über kornealen Zugang: mit Einführung einer sonstigen Vorderkammerlinse | X2 | 31351/36351 |
| 5-144.3j | Extrakapsuläre Extraktion der Linse (ECCE): Linsenkernverflüssigung (Phakoemulsifikation) über sklero-kornealen Zugang: mit Einführung einer irisfixierten Hinterkammerlinse, monofokale Intraokularlinse | X2 | 31351/36351 |
| 5-144.37 | Extrakapsuläre Extraktion der Linse (ECCE): Linsenkernexpression und/oder –Aspiration über kornealen Zugang: Mit Einführung einer kammerwinkelgestützten Vorderkammerlinse | X2 | 31351/36351 |
| 5.144-45 | Extrakapsuläre Extraktion der Linse (ECCE): Linsenkernverflüssigung (Phakoemulsifikation) über sklero-kornealen Zugang: mit Einführung einer kammerwinkelgestützten Vorderkammerlinse | V2 | 31351/36352 |
| 5.144.5j | Extrakapsuläre Extraktion der Linse (ECCE): Linsenkernverflüssigung (Phakoemulsifikation) über kornealen Zugang: mit Einführung einer irisfixierten Hinterkammerlinse, monofokale Intraokularlinse | X2 | 31351/36351 |
| 5.144.56 | Extrakapsuläre Extraktion der Linse (ECCE): Linsenkernverflüssigung (Phakoemulsifikation) über kornealen Zugang: Mit Einführung einer irisfixierten Vorderkammerlinse | X2 | 31351/36351 |
| 5.146.06 | (Sekundäre) Einführung und Wechsel einer alloplastischen Linse: Sekundäre Einführung bei aphakem Auge: Mit Einführung einer irisfixierten Vorderkammerlinse | V2 | 31351/36352 |

Gemäß Anhang 2 zum EBM/2.1 Präambel Nr. 17 sind intraokulare Eingriffe deren Kategorie mit einem „A“ gekennzeichnet sind, darüber hinaus nur dann berechnungsfähig, wenn eine medizinische Begründung zur Implantation einer Sonderform der Intraokularlinse und eine Genehmigung der zuständigen Krankenkasse vorliegt. Die alternative Abrechnungsmöglichkeit der Sachkosten über Einzelkostennachweis gilt daher auch für diese Eingriffe.